



Regelungen für Heizölverbraucheranlagen nach AwSV und TRwS 791-1 und 791-2

Seit 01.08.2017 ist die neue „**Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**“ (**AwSV**) in Kraft. Diese Verordnung hat Gesetzeskraft und

bringt wesentliche Änderungen für die Arbeit an Heizölverbraucheranlagen mit sich. Zur Erinnerung: Das Wasserhaushaltsgesetz besagt, dass alle Anlagen zum Umgang mit

wassergefährdenden Stoffen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen, betrieben, unterhalten, errichtet und stillgelegt werden dürfen.

Die wichtigsten Punkte der AwSV im Überblick

1. Generelle Fachbetriebspflicht für alle Anlagen ab 1.000 Liter Gesamt-Lagervolumen. Neuregelung in: Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, NRW, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein. „Fachbetrieb“ bedeutet hierbei immer **zertifizierter Fachbetrieb nach § 62 AwSV bzw. nach Wasserrecht**.
2. Alle TRwS, Technische Regeln aus der aus der MVV TB (früher Bauregelliste) und EN- oder DIN-Normen sind als allgemein anerkannte **Regeln der Technik** definiert. Alle Arbeiten an Heizöltanks sind nach diesen allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.
3. **Anzeigepflicht** besteht für jeden, der eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instandhält oder setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, wenn eine nicht unerhebliche Menge Heizöl austritt und/oder der Verdacht besteht, dass Gewässer oder Abwasseranlagen verunreinigt werden könnten.
4. Fachbetriebe nach AwSV müssen für die benannten betrieblich verantwortlichen Personen mindestens **alle 2 Jahre eine Schulung** nachweisen. Das gesamte für fachbetriebspflichtige Arbeiten eingesetzte Personal muss ebenfalls regelmäßig an Fortbildungsmaßnahmen (z.B. Herstellerschulungen) teilnehmen.
5. **Mängelbeseitigung:** Nach einer Sachverständigenprüfung müssen:
 - Geringfügige Mängel innerhalb von 6 Monaten behoben werden
 - Erhebliche und gefährliche Mängel unverzüglich behoben werden
6. **Prüfpflichten:** Jeder Anlagenbetreiber ist verantwortlich, rechtzeitig einen Sachverständigen nach § 53 AwSV zur Anlagenprüfung zu beauftragen. Die Kriterien richten sich nach Standort der Anlage und Tankvolumen.

Prüfzeitpunkte und -intervalle für Anlagen außerhalb von Schutz-/Überschwemmungsgebieten

Oberirdische Heizölverbraucheranlagen

Gefährdungsstufe	Tankvolumen in l	Bei Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung	Wiederkehrende Prüfung	bei Stilllegung
A	bis 1.000	-	-	-
B	größer 1.000 bis 10.000	ja	5 Jahre	ja
C	größer 10.000 bis 100.000			

Prüfzeitpunkte und -intervalle für Anlagen in Schutz-/Überschwemmungsgebieten

Oberirdische Heizölverbraucheranlagen

Gefährdungsstufe	Tankvolumen in l	Bei Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung	Wiederkehrende Prüfung	bei Stilllegung
A	bis 1.000	-	-	-
B	größer 1.000 bis 10.000	ja	5 Jahre	ja
C	größer 10.000 bis 100.000			

Unterirdische Heizölverbraucheranlagen

Gefährdungsstufe	Tankvolumen in l	Bei Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung	Wiederkehrende Prüfung	bei Stilllegung
A	bis 1.000	ja	5 Jahre	ja
B	größer 1.000 bis 10.000			
C	größer 10.000 bis 100.000			

Unterirdische Heizölverbraucheranlagen

Gefährdungsstufe	Tankvolumen in l	Bei Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung	Wiederkehrende Prüfung	bei Stilllegung
A	bis 1.000	ja	2,5 Jahre	ja
B	größer 1.000 bis 10.000			
C	größer 10.000 bis 100.000			



Erweiterung der TrwS 791 (Technische Regeln wassergefährdender Stoffe)

Seit Februar 2015 gilt die TRwS 791-1 für die Errichtung und Stilllegung von Heizölverbraucheranlagen sowie für wesentliche Änderungen an Bestandsanlagen.

Im **April 2017** wurde **Teil 2 der TRwS-791** veröffentlicht – diese betrifft alle Heizölverbraucheranlagen im Bestand.

Die wichtigsten Punkte der TRwS 791-2 im Überblick

1. Technische Grundlage sind die Anforderungen aus TRwS 791-1. Ausnahmen für die Bestandsanlagen werden in Teil 2 geregelt.
2. Generell müssen alle Anlagen mindestens den zum Zeitpunkt der Errichtung geltenden Anforderungen entsprechen.
3. **Grenzwertgeber mit Lochhülse:** GWGs nach alter Bauart (vor 1986) dürfen nur weiter betrieben werden, wenn sie 1 x jährlich ausgebaut, auf Sicht geprüft und gereinigt werden.
4. Die **Abstandsregelungen** für die Aufstellung von Tanks sind zu beachten, ggf. Sicherheitseinrichtungen nachzurüsten.
5. Der **Füllstand** muss bei allen Tanks von außen erkennbar bzw. ablesbar sein.
6. Es ist nur der **Einstrang-Betrieb** zulässig. Alternativ: Ausführung als Druckleitung oder im Schutzrohr mit Leckageerkennung.
7. **Einwandige GFK-Tanks** benötigen eine zusätzliche Einrichtung zur Sicherung gegen Überdruck sowie für die Rückhaltung von Tropfmengen eine Dichtfläche mit Aufkantung.



Sie sind interessiert an weiterführenden Informationen oder einem Schulungsnachweis über Fortbildungsmaßnahmen gemäß AwSV? Dann freuen wir uns, Sie in der Schulung „**Heizölverbraucheranlagen – aktueller Stand**“ begrüßen zu dürfen. Alle Informationen zur Schulung finden Sie unter: www.afriso.de/schulung

Nach Absprache bieten wir selbstverständlich auch individuelle Inhouse-Schulungen und Seminare bei Ihnen vor Ort an. Nehmen Sie Kontakt mit uns auf unter schulung@afriso.de oder **+49 (0) 7135 102-222**.

